

## Ohrfeigen in der Schule

**Der Fall:**

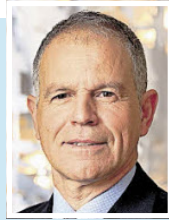
Eine Grundschullehrerin in der Lombardei hat mehrere Drittklässler wiederholt geohrfeigt. Die Eltern haben die Vorfälle bei den Carabinieri gemeldet, woraufhin im Schulgebäude Videokameras angebracht worden sind. Als der Lehrerin erneut die Hand auskam, wurde sie angezeigt und sogar verhaftet.

**Wie die Gerichte entschieden:**

Das Landesgericht von Brescia hat die Lehrerin aufgrund des Straftatbestandes der Kindesmisshandlung verurteilt. Auch das Berufungsgericht erklärte die Erzieherin für schuldig – jedoch nicht mehr wegen der Misshandlung von Kindern, sondern wegen der deutlich geringfügigeren Straftatbestände des Missbrauchs von Erziehungs- oder Züchtigungsmitteln sowie von Schlägen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht von Brescia als auch die Angeklagte selbst Rechtsmittel beim Höchstgericht eingelegt. Ersterer weil ihm das Urteil zu milde schien, zweitere weil sie sich als zu Unrecht verurteilt sah.

Vor kurzem hat sich der Oberste Gerichtshof in Rom mit dem Fall befasst. Ergebnis: Er hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben ( Urteil Nr. 4170 vom 2. Februar 2016) und nur den Rekurs der Staatsanwaltschaft angenommen. Denn nach Auffassung des Kassationsgerichtes ging es im Anlassfall um den schwereren



## WICHTIGE URTEILE

## Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt \*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



Öfters mal eine Ohrfeige als pädagogische Maßnahme? Aus Sicht des Kassationsgerichtes handelt es sich bei der systematischen Anwendung von Gewalt um Misshandlung.

Shutterstock

Straftatbestand der Kindesmisshandlung.

Die Lehrerin zu ihrer Verteidigung ausgesagt, die Watschen

hätten lediglich „korrigierenden“ Charakter gehabt. Doch mit dieser Argumentation kam sie bei den Höchststrichern nicht durch.

Die systematische Anwendung von Gewalt könne nur als Misshandlung eingestuft werden – auch wenn dies nicht dazu geführt habe, dass sich die ganze Schulklass regelrecht vor der Lehrerin gefürchtet habe.

Den formalen Einwand der Angeklagten, die vorab nicht von einem Richter autorisierten Videoaufzeichnungen seien im Verfahren gar nicht verwendbar gewesen, hat das Höchstgericht ebenso abgewiesen. Eine in einem öffentlich zugänglichen Ort wie einer Schule durchgeführte Videoüberwachung müsse vorher nämlich nicht richterlich ermächtigt werden.

Die Erzieherin hatte zwar versucht einzuwenden, dass eine Schule eigentlich kein öffentlich zugänglicher Ort sei, da der Zutritt nur bestimmten Personen gewährt werde. Doch dieser Einwand blieb erfolglos.

Die Prozesssache ist nun an eine andere Abteilung des Oberlandesgerichtes von Brescia verwiesen worden, wo die Richter das genau Strafmaß festlegen werden – vor allem auch in Hinblick auf die Vorgabe, dass es sich um eine Misshandlung handelte.

© Alle Rechte vorbehalten

\* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

Tel. 0471 92 55 90 | dolomiten.it/aboplus

AB  
27,90 €  
MONATLICH\*



+



Tablet oder Smartwatch PLUS „Dolomiten“.digital



Schlaue  
Hasen schenken  
besondere  
„I-er“!



\* Abo gültig für 2 Jahre und Neuabonnenten.